

Freier Wissenszugang vs. Geistiges Eigentum: Hürden und Lösungsmodelle für Forschung und Lehre im digitalen Raum

Walter Scholger

Zentrum für Informationsmodellierung – Austrian Centre for Digital Humanities

Universität Graz

Der Beitrag widmet sich rechtlichen Problemen, mit denen sich GeisteswissenschaftlerInnen im digitalen Raum häufig konfrontiert sehen (wie z.B. Besitzverhältnisse digitaler Reproduktionen, elektronische Zurverfügungstellung von digital(isiert)en Quellen, ...). Dabei wird insbesondere auf gesetzliche Restriktionen und Stolpersteine, aber auch gängige Missverständnisse hingewiesen, die aus der heterogenen internationalen Rechtslage zu Urheberrechten und dem Schutz geistigen Eigentums resultieren. Basierend auf dem Vergleich der unterschiedlichen Rechtsvorschriften im deutschsprachigen Raum und internationaler Beispiele werden *best practice* Beispiele für den Umgang mit diesem Thema definiert.

Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Quellen für Lehre und Forschung ist ein zentrales Anliegen aller Disziplinen. Durch die Vorgaben nationaler und internationaler Fördergeber, wie den Auflagen zur öffentlichen und freien Verfügbarkeit von Forschungspublikationen, ist der freie Zugang zu den Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit zu einer unausweichlichen Notwendigkeit geworden. Wie aber steht es mit den Quellen wissenschaftlicher Arbeit? Im Allgemeinen widmet sich geisteswissenschaftliche Forschung Produkten des menschlichen Geistes, so dass die Forschungsobjekte Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums der UrheberInnen unterliegen. Da diese Forschung aber primär an Universitäten, Kulturerbeinstitutionen oder anderen öffentlichen Einrichtungen stattfindet, ist sie üblicherweise nicht kommerziell orientiert, sondern einem öffentlichen Bildungsauftrag geschuldet. Die öffentliche Hand verfügt selten über Mittel zur Lizenzierung und Abgeltung von Urheberrechten. Der offene und freie Zugang zu Quellen – insbesondere jenen an Gedächtnisinstitutionen wie Archiven und Bibliotheken – gewinnt zusätzlich an Bedeutung, weil nationale Fördergeber (wie z.B. der österreichische FWF) keine Finanzierung für Lizenzierungen vorsehen.

Andererseits haben ForscherInnen selbst beträchtliches Interesse, ihr eigenes geistiges Eigentum zu schützen – sowohl aus wirtschaftlichen, als auch akademischen Überlegungen. Dieser Konflikt zeigt sich bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 27), in der zunächst „*das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben*“ festgeschrieben wird, ehe der nächste Absatz einräumt: „*Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen*“.

Eine Reihe von EU Richtlinien (2001/29/EC, 2003/98/EC, 2004/48/EC) zeigen ein klares politisches Bekenntnis für den freien Zugang zu Wissen und den freien Gebrauch von Lehr- und Forschungsmaterialien. Dieses zeigte sich auch in den Förderrichtlinien des 7. Rahmenprogramms der EU, der *EU Digital Agenda for Europe* und Veröffentlichungen der UNESCO (z.B. *Recommendation concerning the Promotion and Use of Multilingualism and Universal Access to Cyberspace* und *Charter on the Preservation of Digital Heritage*, jeweils 2003).

Die nationale Implementierung dieser Agenda in vielen Mitgliedsstaaten der EU ist jedoch alles andere als zufriedenstellend und stellt ForscherInnen (bzw. generell NutzerInnen) vor eine Reihe von Problemen.

Während *Common Law* Rechtssysteme (wie z.B. die USA und Großbritannien mit den Konzepten *Fair Use* und *Fair Dealing*) das Recht der Gesellschaft auf den Zugang zu und den Gebrauch von Veröffentlichungen für Zwecke der Bildung höher bewerten, hat in den *Civil Law* Rechtssystemen Kontinentaleuropas der Schutz der Rechte der UrheberInnen mehr Gewicht. Daher erfordert die Verwendung, Verbreitung und vor allem die elektronische Zurverfügungstellung solcher Ressourcen im Bildungsbereich klare, im Gesetz definierte, Ausnahmen. Während solche Privilegien für analoge Ressourcen seit Jahrzehnten etabliert und auch in Wissenschaftskreisen geläufig sind, wurden in vielen Ländern noch keine Anstrengungen unternommen, diese auch auf den digitalen Bereich zu übertragen (wie z.B. in Österreich).

Dieser Unterschied in der Behandlung analoger und digitaler Ressourcen bringt noch ein weiteres Problem mit sich: Wenige (Geistes-)WissenschaftlerInnen sind mit den rechtlichen Implikationen ihrer Tätigkeit wirklich vertraut. Viele vertrauen auf langjährige Erfahrungen mit analogen Quellen und übertragen diese auf den Umgang mit digitalen Ressourcen, ohne die aktuelle Gesetzgebung zu rezipieren.

Im Fall von Materialien, die im Eigentum von Universitäten oder Kulturerbeinstitutionen liegen, oder die nach dem Ablauf der Schutzfristen (üblicherweise 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) gemeinfrei sind, bereitet das keine Probleme. Jüngere Quellen – insbesondere im Lichte des wachsenden Interesses an *Big Data* und *Social Media* als Quelle sozial- und kulturwissenschaftlicher Forschung – bringen jedoch gesetzliche Einschränkungen bezüglich ihrer Reproduktion, Verarbeitung und Veröffentlichung mit sich. Ein weiteres Problem zeigt sich anhand der beträchtlichen nationalen Unterschiede in der Handhabung verwaister Werke.

Häufig nehmen Kulturerbeinstitutionen ein automatisches Recht auf Digitalisate des bei ihnen gelagerten Materials in Anspruch und fordern entsprechende Vergütungen – bisweilen unrechtmäßig, weil z.B. Digitalisierungen nicht durch die Institution selbst durchgeführt wurden oder Rechtsvorschriften jenseits des Urheberrechts (z.B. Landesarchivgesetze) sie zur freien Zurverfügungstellung ihrer Bestände verpflichten.

Zu guter Letzt trägt auch die zunehmende wissenschaftliche Kollaboration über Disziplinen- und Landesgrenzen hinweg zu der ohnehin unklaren Situation bei: Welches Rechtssystem kommt im Fall von digitalen Ressourcen zur Anwendung, die in unterschiedlichen Ländern gehostet werden, welches liegt verteilten elektronischen Publikationen zugrunde?

Dieser Beitrag zeigt zunächst häufige Stolpersteine und juristische Fallen im (geistes-)wissenschaftlichen Forschungsalltag auf und gibt einen Überblick über vorhandene Lösungsansätze und bislang ungelöste Probleme in der Gesetzgebung im deutschsprachigen Raum. Von diesen ausgehend erfolgt ein Vergleich mit internationalen Bestimmungen zu geistigem Eigentum (*Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works*, *Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights* (TRIPS), *World Intellectual Property Organization* (WIPO) *Copyright Treaty*) und den relevanten Richtlinien der EU, mit dem Ziel, im Rahmen bestehender gesetzlicher Bestimmungen und aktueller Entwicklungen (z.B. dem Bekenntnis zur digitalen Lehrmittelfreiheit im deutschen Koalitionsvertrag) realistische *best practice* Beispiele für die freie Nutzung von digitalen Ressourcen in Forschung und Lehre zu definieren.

Literatur

Directive 2001/29/EC of the European Parliament and of the Council of 22 May 2001 on the harmonization of certain aspects of copyright and related rights in the information society.

Directive 2003/98/EC of the European Parliament and of the Council of 17 November 2003 on the re-use of public sector information (amended 2013).

Directive 2004/48/EC of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 on the enforcement of intellectual property rights.

Goldstein, Paul et al. (Hrsg.) (2010): International Copyright. Principles, Law, and Practice. Oxford University Press, New York.

Jahnel, Dietmar et al. (Hrsg.) (2012): IT-Recht. Verlag Österreich. Wien.

Kuhlen, Rainer (2008): Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts? VWH, Boizenburg.

Schöwerling, Helena (2007): E-Learning und Urheberrecht an Universitäten in Österreich und Deutschland. Verlag Medien und Recht, Wien-München.

Torremans, Paul (Hrsg.) (2007): Copyright Law. A Handbook of Contemporary Research. Edward Elgar Publishing Ltd., Cheltenham.